BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950 Ausgegeben am 15. April 1950 20. Stück

79. Verordnung: Regelung der Arzneipreise in Apotheken.
80. Verordnung: Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion.
81. Verordnung: Änderung der Geschäftsgrundlagen in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.
82. Verordnung: Änderung der Geschäftsgrundlagen in einigen Versicherungszweigen.
83. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

79. Verordnung der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Inneres vom 23. Februar 1950, betreffend die Regelung der Arzneipreise in Apotheken.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, und des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1949, BGBl. Nr. 166, über die Regelung von Preisen und Entgelten (Preisregelungsgesetz 1949) wird verordnet:

§ 1. (1) Bis zur Erlassung einer neuen österreichischen Arzneitaxe sind die Preise für die in den Apotheken abgegebenen Arzneimittel nach den Ansätzen der vorläufigen Arzneitaxe 1950 zu berechnen.

(2) Die „Vorläufige Arzneitaxe 1950" wird als amtliche Ausgabe in der Österreichischen Staatsdruckerei aufgelegt.

(3) Für die Ermittlung der Ansätze der vorläufigen Arzneitaxe 1950 sind die in der Anlage angeführten Grundsätze maßgebend.

(4) Die Preise der Arzneitaxe stellen Höchstpreise dar und dürfen nicht überschritten werden.

(5) Die Ansätze der vorläufigen Arzneitaxe 1950 gelten mit dem der Verlautbarung dieser Verordnung nachfolgenden Monatsersten.

§ 2. Apotheken und Hausapotheken führende Ärzte haben mit den im § 3 vorgesehenen Ausnahmen dem Bunde, den Ländern und den Gemeinden sowie den von ihnen verwalteten öffentlichen Fonds und Anstalten, dann den Trägern der Sozialversicherung und gemeinnützigen Krankenanstalten bei den magistralen Verschreibungen einen Nachlaß von 15 v. H., bei den pharmazeutischen Spezialitäten mit einem Zuschlag von mehr als 40 v. H. einen Nachlaß von 10 v. H. zu gewähren.

§ 3. (1) Auf Antrag kann der Landeshauptmann nach Prüfung der Verhältnisse für kleine Apotheken den im § 2 vorgesehenen Nachlaß wie folgt festsetzen:

a) bei ärztlichen Hausapotheken mit einem nachweisbaren jährlichen Gesamtumsatz bis zu 40.000 S mit 5 v. H. und mit einem Umsatz von 40.000 bis 60.000 S mit 6 v. H. der gesamten Rechnungssumme einschließlich der Nettoartikel;
b) bei öffentlichen Apotheken mit einem nachweisbaren jährlichen Gesamtumsatz bis zu 80.000 S mit 6 v. H. der gesamten Rechnungssumme einschließlich der Nettoartikel.

(2) Um die Bewilligung nach Abs. 1 ist beim zuständigen Landeshauptmann bis längstens 15. Mai unter Angabe des gesamten Umsatzes des Vorjahres anzusuchen.

(3) Die Bewilligung wird für die Dauer eines Jahres, gerechnet von dem der Bewilligung folgenden Monatsersten, erteilt.

(4) Vor Erteilung der Bewilligung ist den beteiligten zahlungspflichtigen Stellen unter Angabe des bezüglichen Ansuchens Gelegenheit zu geben, sich binnen zwei Wochen zu äußern.

§ 4. Die Rechnungen für die im § 2 bezeichneten Bezieher sind binnen 20 Tagen nach Eingang zu begleichen. Wird diese Zahlungsfrist überschritten, so kann bei einer Überschreitung bis zu zehn Tagen der gemäß § 2 zu gewährende Nachlaß um 2 v. H. gekürzt, bei einer weiteren Verzögerung der Zahlung zur Gänze gestrichen werden.

§ 5. (1) Ergibt die Überprüfung der Rechnungen durch den Zahlungspflichtigen eine Taxüberschreitung, so ist diese dem Rechnungsleger unter Anschluß der beanstandeten Verschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Rechnungen bekanntzugeben.

(2) Im Streitfalle entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung allenfalls nach Anhörung der Taxkommission.

§ 6. (1) Ergibt sich infolge Schwankungen der Einkaufspreise eine Änderung des der Berechnung der Taxansätze zugrunde gelegten Mittelpreises, im Ausmaße von mehr als 10 v. H., so können auf Antrag einer in der Taxkommission

vertretenen Körperschaft die betreffenden Taxansätze neu berechnet werden.

(2) Für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse verlautbart das Bundesministerium für soziale Verwaltung die jeweils geänderten Preisansätze der Arzneitaxe in der amtlichen „Wiener Zeitung" sowie in der einschlägigen Fachpresse.

§ 7. (1) Für die Behandlung von Taxfragen bestellt der Bundesminister für soziale Verwaltung als beratendes Organ die Taxkommission. Ihr gehören je zwei Vertreter der Österreichischen Apothekerkammer, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (je ein Vertreter der Sektion Handel und der Sektion Industrie), des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sowie je ein Vertreter der Österreichischen Ärztekammer und der Präsidentenkonferenz der Österreichischen Landwirtschaftskammern als Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt. Den Vorsitz in der Taxkommission führt der Bundesminister für soziale Verwaltung, in seiner Vertretung der jeweilige Leiter der für die Apothekenangelegenheiten zuständigen Fachabteilung.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der zuständigen Vertretungskörper bestellt.

(3) Die Taxkommission kann zur Behandlung besonderer Fragen Unterausschüsse einsetzen. Für die Errechnung der Arzneitaxe ist ein eigener Unterausschuß zu bilden, dem je zwei Vertreter der Österreichischen Apothekerkammer und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger angehören. Den Vorsitz in solchen Unterausschüssen führt jeweils ein Beamter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

§ 8. Mit Wirksamkeitsbeginn der Verordnung treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsministers des Innern von 28. Oktober 1938, Deutsches RGBl. I S. 1611 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 605/1938), über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe im Lande Österreich;

2. die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe im Lande Österreich vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 345 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 304/1939 und Nr. 586/1939);

3. die Verordnung über die Änderung der Preise der Deutschen Arzneitaxe für Lebertran, lebertranhaltige Zubereitungen und Spiritus vom 30. März 1942, Deutsches RGBl. I S. 157, und vom 8. Juni 1943, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 143;

4. die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. April 1947, BGBl. Nr. 109, betreffend die Regelung von Arzneipreisen;

5. die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres vom 22. Dezember 1947, BGBl. Nr. 31/1948, betreffend die Neufestsetzung von Arzneipreisen.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1950 außer Kraft.

Maisel Helmer

Anlage

Grundsätze für die Ermittlung der Ansätze der vorläufigen Arzneitaxe 1950.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Verkaufspreis einer vom Apotheker zur Abgabe hergerichteten Arznei setzt sich zusammen:

A. aus den Preisen der zu ihrer Herstellung erforderlichen Arzneimittel,

B. aus den Vergütungen für die Arbeiten, die nach den im Einzelfalle gegebenen Anweisungen zur Herstellung der abgabefertigen Arznei aufgewendet werden müssen,

C. aus dem Preise des zur Aufnahme der Arznei verwendeten Gefäßes,

D. aus dem Betrage der Umsatzsteuer, soweit diese berechnet werden darf.

2. Werden Arzneimittel oder Arzneien in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben, so ist dem von der Arbeitsgemeinschaft des Drogengroßhandels berechneten, amtlich bewilligten und veröffentlichten Mittelpreise

bis zu 1·00 S ein Zuschlag von 70 v. H. (= 41·2 v. H. Rohverdienst),

von 1·04 S bis 2·50 S ein Zuschlag von 64 v. H. (= 39 v. H. Rohverdienst),

von 2·57 S bis 7·50 S ein Zuschlag von 60 v. H. (= 37·5 v. H. Rohverdienst),

von 8·01 S bis 12·80 S ein Zuschlag von 50 v. H. (= 33·3 v. H. Rohverdienst),

von mehr als 13·24 S ein Zuschlag von 45 v. H. (= 31 v. H. Rohverdienst)

hinzuzurechnen. Beträgt der amtlich bewilligte Mittelpreis der Arzneispezialitäten

1·01 bis 1·03 S, so beträgt der Verkaufspreis 1·70 S,

2·51 bis 2·56 S, so beträgt der Verkaufspreis 4·10 S,

7·51 bis 8·00 S, so beträgt der Verkaufspreis 12·00 S,

12·81 bis 13·24 S, so beträgt der Verkaufspreis 19·20 S.

Dem von der Arbeitsgemeinschaft des Drogengroßhandels berechneten, amtlich bewilligten und periodisch veröffentlichten Mittelpreise der Schutz- und Heilsera, der Impfstoffe, der Salvarsanpräparate sowie der Insuline und der entsprechenden, aus der Bauchspeicheldrüse hergestellten, zur Einspritzung unter die Haut bestimmten Präparate ist ein Zuschlag von 40 v. H. (= 28·6 v. H. Rohverdienst) hinzuzurechnen.

Der Betrag der Umsatzsteuer ist, soweit diese berechnet werden darf, hinzuzurechnen.

Telegrammgebühr, Fernsprechgebühr, Porto, Zoll usw. darf der Apotheker dann berechnen, wenn ihm derartige besondere Unkosten nachweislich entstanden sind und der Besteller vorher auf sie hingewiesen worden war.

Ist auf ärztliche Anweisung der Zusatz einer handschriftlichen Gebrauchsanweisung erforderlich, so darf dafür eine Vergütung von 20 Groschen dann berechnet werden, wenn die auf dem Behältnis oder auf der Packung anzubringende Signatur der Apotheke die Einzelgabe (jeweils anzuwendende Menge) oder die Zeitfolge (Häufigkeit der Anwendung) vorschreibt.

3. Wenn auf dem Rezept Angaben fehlen, die die Preisberechnung beeinflussen, so sind sie vom Apotheker hinzuzufügen.

4. Unabhängig vom wahren Gewichte sind 50 Tropfen Äther, 25 Tropfen Essigäther, Chloroform und Ätherweingeist sowie 20 Tropfen aller anderen Flüssigkeiten wie 1 g zu berechnen.

5. Zur Ermittlung des Verkaufspreises der Arznei sind die einzelnen nach den Bestimmungen unter Z. 1 oder Z. 2 errechneten Preise, Vergütungen und Zuschläge sowie der Betrag der Umsatzsteuer, soweit diese berechnet werden darf, zusammenzuzählen; die einzelnen Posten sind nötigenfalls auf ganze Groschen aufzurunden. Aus der Summe ist der Verkaufspreis der Arznei in der Weise festzustellen, daß 1 bis 2 Groschen auf 0, 3 bis 7 Groschen auf 5, 8 bis 9 Groschen auf 10 Groschen abgerundet werden.

6. Der Verkaufspreis der Arznei ist auf dem Rezept zu vermerken. Bei einer vom Apotheker zur Abgabe hergerichteten Arznei sind außerdem die Einzelbeträge des Verkaufspreises in der in Z. 1 angegebenen Reihenfolge zu vermerken.

7. Bei der Inanspruchnahme der Apotheke während der Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ist der Apotheker berechtigt, eine Zusatzgebühr von 2·30 S zu berechnen. Diese darf auch an Sonn- und Feiertagen nachmittags ab 1 Uhr dann berechnet werden, wenn sich nur eine Apotheke am Orte befindet und in dieser neben dem Apothekenvorstand kein Apotheker oder Assistent tätig ist.

Bei ärztlichen Hausapotheken darf diese Gebühr nur dann gerechnet werden, wenn das Rezept von einem anderen Arzt stammt, der keine eigene Hausapotheke führt.

Bei der Abgabe einer Arznei, die der Verordnung über das Verschreiben Suchtgifte enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 20. Dezember 1946 (BGBl. Nr. 19/1947 in der Fassung der Verordnung vom 6. März 1948, BGBl. Nr. 71/1948) unterliegt, ist der Abgabeberechtigte befugt, eine Zusatzgebühr von 40 Groschen zu erheben.

Diese Zusatzgebühren sind gesondert auf den Rezepten zu vermerken.

II.

Die Berechnung der Arzneimittelpreise.

a) Grundsätze zur Ermittlung der Preisansätze der Arzneitaxe.

8. Die Festsetzung der Preise in der Arzneitaxe geht von einem Grundansatz aus, der, je nachdem es sich um ein Arzneimittel handelt, das von den Apotheken in rohem oder bearbeitetem Zustand gekauft oder im eigenen Apothekenbetriebe hergestellt wird, nach den Bestimmungen unter Z. 9 oder 10 ermittelt wird. Aus diesem Grundansatze werden dann nach Z. 11 die Ansätze für die verschiedenen Gewichtsstufen der Arzneitaxe berechnet.

9. Der Grundansatz für Arzneimittel, die nicht im eigenen Apothekenbetriebe hergestellt, sondern in rohem oder bearbeitetem Zustand gekauft werden, wird in folgender Weise ermittelt:

Zuerst wird der durchschnittliche Einkaufspreis der einzelnen Waren unter Berücksichtigung der arzneilich verwendeten Zerkleinerungsgrade festgestellt.

Maßgebend ist der Einkaufspreis

für 1 kg, wenn üblicherweise 10 g oder mehr,

für 100 g, wenn üblicherweise 1 g,

für 10 g, wenn üblicherweise 0·1 g,

für 1 g, wenn üblicherweise 0·01 g oder weniger verordnet wird.

Diesem durchschnittlichen Einkaufspreise wird sodann ein Zuschlag hinzugezählt, dessen Höhe von der Zuteilung des Arzneimittels zu einer der in der Arzneitaxe unterschiedenen drei Gruppen abhängig ist.

Bei den der Gruppe I zugeteilten, in der Arzneitaxe mit . bezeichneten Arzneimitteln wird ein Zuschlag von 100 v. H., bei Spiritus ein Zuschlag von 50 v. H. hinzugezählt.

Bei den der Gruppe II zugeteilten, in der Arzneitaxe ohne Vorzeichen aufgeführten Arzneimitteln wird ein Zuschlag von 120 v. H. hinzugezählt.

Bei den der Gruppe III zugeteilten, in der Arzneitaxe mit . '. bezeichneten Arzneimitteln wird ein Zuschlag von 160 v. H. hinzugezählt.

10. Der Grundansatz für Arzneimittel, die im eigenen Apothekenbetriebe hergestellt werden, ergibt sich aus den Ansätzen für die zur Herstellung im Einzelfalle verwendeten Arzneimittelmengen und der Vergütung für die zur Herstellung erforderlichen Arbeiten.

Maßgebend ist die Herstellungsmenge von 1 kg, wenn üblicherweise 10 g oder mehr verordnet wird, andernfalls ist die Menge von 100 g maßgebend.

Die Ansätze für die verwendeten Arzneimittelmengen werden durch Teilung der entsprechenden, nach Z. 9 ermittelten Grundansätze im Verhältnis der verarbeiteten Mengen ermittelt. Die Bestimmungen unter Z. 4 finden entsprechend Anwendung.

Für die Anfertigung wird, sofern die Herstellungsmenge von 1 kg der Preisberechnung zugrunde gelegt wird, die entsprechende nachstehend bestimmte Vergütung, sofern die Herstellungsmenge von 100 g der Preisberechnung zugrunde gelegt wird, unbeschadet der nachstehenden Bestimmung unter lit. a, ein Fünftel dieser Vergütung in die Berechnung eingesetzt.

Als Vergütungen sind in die Berechnung einzusetzen:

a) für die Herstellung von Destillaten, einschließlich aller Nebenarbeiten, für 1 kg des Destillats oder weniger . . . . . 2·90 S

b) für das Kochen von Ölen oder weingeisthaltigen Flüssigkeiten, einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filterns, für 1 kg . . . . . 9·25 S

c) für die Herstellung von Mischungen von Flüssigkeiten, für 1 kg . 1·15 S

d) für die Herstellung von Lösungen, einschließlich des Ausziehens und Filterns
von Salzen, für 1 kg . . . . 2·30 S
von Seifen, Gummi oder Honig sowie von Balsamen oder Ölen, für 1 kg . . . . . 3·45 S
Ist bei der Herstellung von Lösungen Erwärmen erforderlich, so erhöhen sich diese Vergütungen um je . . . . . 2·30 S

e) für die Herstellung von Ceraten, Pflastern oder Seifen, für 1 kg . 9·25 S

f) für die Mengung von feinen Pulvern, für 1 kg . . . . . 2·30 S
für die Mengung von Tees oder groben Pulvern, für 1 kg . . . 1·15 S

g) für die Herstellung von Salben, Pasten oder Latwergen, für 1 kg
ohne Schmelzen . . . . . 4·60 S
wenn dabei Schmelzen erforderlich ist . . . . . 9·25 S

h) für die Herstellung von Tinkturen, Elixieren, Weinen oder Essigen, wenn dabei ein Ausziehen von Pflanzenstoffen erforderlich ist, für 1 kg . . . . 11·55 S

Zum Ausgleich des bei der Herstellung von Tinkturen, Elixieren, Weinen und Essigen entstehenden Stoffverlustes wird die Summe aus den Ansätzen der Bestandteile und der Vergütung für die Arbeit um ein Neuntel erhöht.

i) für die Herstellung von Sirupen, für 1 kg . . . . . 4·60 S
wenn dabei ein Ausziehen eines Arzneimittels erforderlich ist . . 9·25 S

k) für die Herstellung von Extrakten auf je 1 kg der auszuziehenden Stoffe
bei dünnen Extrakten . . . . . 6·95 S
bei dicken Extrakten . . . . . 13·85 S
bei Trockenextrakten . . . . . 27·70 S
bei Fluidextrakten . . . . . 13·85 S

Im vorstehenden unter lit. a bis k nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den Bestimmungen unter Z. 20 zu vergüten.

11. Aus dem nach Z. 9 und 10 ermittelten Grundansatze werden die Ansätze für die einzelnen Gewichtsstufen in der Weise berechnet, daß für je ein Zehntel der Menge zu je einem Zehntel des Ansatzes 20 v. H. hinzugerechnet werden.

12. Bei allen Berechnungen sind Bruchteile eines Groschens auf einen vollen Groschen zu erhöhen.

13. Aus den so ermittelten Ansätzen werden die Preise für die Gewichtsstufen dadurch berechnet, daß 1 bis 2 Groschen auf 0, 3 bis 7 Groschen auf 5 und 8 bis 9 Groschen auf 10 Groschen abgerundet werden. Beträgt jedoch der Preis einer Gewichtsstufe 55 Groschen, so ist unabhängig von dem Ansatz als Preis für die nächstniedrigere Gewichtsstufe 10 Groschen einzusetzen.

Der niedrigste Preis für eine Gewichtsstufe ist 5 Groschen.

14. Für Arzneimittel, die nach Stückzahl oder Flächenmaß eingekauft werden, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

b) Grundsätze zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, die in der Arzneitaxe nicht aufgeführt sind.

15. Für Arzneimittel, die in der Arzneitaxe nicht aufgeführt sind, sind die Preise nach den vorstehenden, für die Gruppe II geltenden Bestimmungen sinngemäß zu berechnen.

16. Sind Arzneimittel oder Arzneien, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen werden, in derselben Menge oder einem einfachen Vielfachen der Menge, die in der abgabefertigen Packung enthalten ist, in einem anderen Gefäß als der zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung verordnet, so ist für das Arzneimittel der Preis der abgabefertigen Packung oder Packungen anzurechnen.

Sind derartige Arzneimittel oder Arzneien in kleineren Mengen verordnet, als die abgabefertige Packung enthält, so ist für die verbrauchte Menge das Doppelte ihres von der Arbeitsgemeinschaft des Drogengroßhandels errechneten, amtlich bewilligten und periodisch veröffentlichten Mittelpreises, jedoch nicht mehr als der Verkaufspreis der abgabefertigen Packung zu berechnen.

Sind derartige Arzneimittel oder Arzneien in größeren Mengen verordnet, als die größte zur Abgabe an das Publikum bestimmte fertige Packung enthält, so ist für diese der nach den Bestimmungen unter Z. 2 errechnete Preis, für den die abgabefertige Packung übersteigenden Teil das Doppelte seines von der Arbeitsgemeinschaft des Drogengroßhandels errechneten, amtlich bewilligten und periodisch veröffentlichen Mittelpreises, jedoch nicht mehr als der Verkaufspreis der abgabefertigen Packung zu berechnen.

Werden derartige Arzneimittel oder Arzneien vom Apotheker in größeren Mengen, als in den für die Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packungen enthalten sind, eingekauft und in kleinere Packungen gebracht, so darf der nach dem zweiten Absatz berechnete Abgabepreis dieser Packungen nicht höher sein als der der entsprechend großen, im Großhandel käuflichen abgabefertigen Packung.

Diese Bestimmungen sind nur dann anzuwenden, wenn für das betreffende Arzneimittel in der Arzneitaxe keine Preise enthalten sind.

III.

Berechnung der Arzneipreise.

a) Grundsätze zur Berechnung der Preise für die zur Anfertigung einer Arznei erforderlichen Arzneimittelmengen.

17. Die Preise für die zur Anfertigung einer Arznei erforderlichen Arzneimittelmengen werden nach Verhältnis der verwendeten Mengen aus den Preisen der darunterliegenden Gewichtsstufen berechnet. Als Gewichtsstufen gelten die Mengen von 0·001 g, 0·01 g, 0·1 g, 1 g, 10 g, 100 g, 200 g, 500 g.

Ist die Gewichtsstufe in der Arzneitaxe nicht enthalten, so ist ihr Preis zuvor zu berechnen. Der Ansatz für Gewichtsstufen, die unter der niedrigsten Gewichtsstufe der Arzneitaxe liegen, ist in der Weise zu berechnen, daß für je ein Zehntel der in der Arzneitaxe enthaltenen niedrigsten Menge zu je einem Zehntel des für diese angegebenen Preises 20 v. H. hinzugerechnet werden. Aus den so ermittelten Ansätzen ist der Preis der Gewichtsstufe nach den Bestimmungen unter Z. 12 und 13 zu berechnen. Der Preis für Gewichtsstufen, die über der höchsten Gewichtsstufe der Arzneitaxe liegen, ist bis 100 g jeweils das Achtfache des Preises der niedrigeren Stufe. Der Preis für 200 g beträgt das Doppelte des Preises für 100 g abzüglich 10 v. H., der Preis für 500 g das Vierfache des Preises für 100 g, abgerundet nach den Bestimmungen unter Z. 13. In der gleichen Weise ist für 1 kg das Achtfache des 100 g Preises, für 2 kg das Doppelte des Preises für 1 kg minus 10 v. H. und für 5 kg das Vierfache des Preises für 1 kg zu berechnen.

Wird bei der verhältnismäßigen Berechnung des Preises für die verwendeten Mengen der in der Arzneitaxe festgesetzte oder der nach den Bestimmungen der vorstehenden Absätze errechnete Preis für die nächsthöhere Stufe überschritten, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.

Für Arzneimittel, die nach Stückzahl oder Flächenmaß berechnet werden, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

18. Destilliertes Wasser ist in der durch die ärztliche Verordnung vorgeschriebenen Menge zu berechnen. Ausgenommen ist jedoch die für die Herstellung von Pillen sowie Zäpfchen, Kugeln oder Stäbchen erforderliche Menge Wasser. Ferner darf bei der Herstellung von Salben das zum Lösen oder Anreiben von Arzneimitteln notwendige Wasser nicht berechnet werden.

19. Der niedrigste in die Berechnung des Verkaufspreises einer Arznei einzusetzende Preis ist für die in der Arzneitaxe mit bezeichneten Mittel 10 Groschen, für die unbezeichneten Mittel 20 Groschen, für die mit . ' . bezeichneten 20 Groschen.

Der niedrigste Preis für Arzneimittel, die in der Arzneitaxe nicht aufgeführt sind, beträgt 20 Groschen.

Bei Abgabe von Salzen des Homatropins und des Physostigmins sind mindestens 0·05 g zu berechnen.

Wird Penicillin, Neosalvarsan oder Tuberkulin im Anbruch verschrieben, so ist die kleinste im Handel befindliche Packung, sofern sie mindestens die verschriebene Menge enthält, in Rechnung zu stellen.

b) Vergütungen für die zur Herstellung der vom Apotheker zur Abgabe hergerichteten Arznei aufgewendeten Arbeiten (Rezepturtaxe).

20. Für die Zubereitung einer Arznei und ihre Herrichtung zur Abgabe wird einschließlich des etwa erforderlichen Korkes, der Überdecke, der Papierkapsel, des Papierbeutels vergütet

a) für die Abgabe einer Arznei, wenn sie aus den in der Arzneitaxe ohne Punkt oder mit drei Punkten bezeichneten Arzneimitteln hergestellt ist und keine der unter lit. b und c angeführten Vergütungen in Anrechnung kommt, für eine Arznei bis 300 g, die durch Mischen mehrerer Flüssigkeiten bereitet wird, sowie für die Mengung von geschnittenen Pflanzenteilen bis zu 100 g . . . . . 0·60 S
einschließlich einer Teilung bis zu 6 Teilen . . . . . 1·30 S

b) für Lösung oder Anreibung eines oder mehrerer nicht flüssiger Arzneimittel in oder mit einer oder mehreren Flüssigkeiten, für die Bereitung von Schleim aus Eibischwurzel, Tragant, Quittensamen oder dergleichen, bis 300 g, einschließlich einer Teilung bis zu 6 Teilen,
für die Mengung von Pulvern, für die Bereitung einer Latwerge, Paste, Salbe bis zu 100 g, einschließlich einer Teilung bis zu 6 Teilen, für die Bereitung von Tabletten oder Pastillen bis zu 6 Stück,
für die Bereitung von Pillen oder Körnern bis zu 30 Stück, von Pillen über je 2 g und von Bissen für Tiere bis zu 3 Stück, einschließlich des Bestreuungsmittels,
für das Streichen eines Pflasters bis zu 100 cm^2,
für die Bereitung eines Pflasters bis zu 100 g, einschließlich des Streichens desselben bis zu 100 cm^2,
für die Bereitung von Zäpfchen, Kugeln oder Stäbchen bis zu 3 Stück . . 1·30 S

c) für die Bereitung einer Abkochung oder eines Aufgusses, eines Salepschleims, einer Emulsion, einer Gallerte, einer Saturation bis zu 300 g, einschließlich einer Teilung bis zu 6 Teilen,
für das Abdampfen von bis zu 100 g einer Flüssigkeit,
für das Füllen, Zuschmelzen von Ampullen bis zu 3 Stück . . . . . 1·85 S

d) für das Sterilisieren oder Auskochen eines Gefäßes bis 300 cm^3 Fassungsvermögen oder eines Geräts oder für das Sterilisieren eines Arzneimittels oder einer Arznei nebst Gefäß bis zu 300 g, auch bei Abgabe in geteilter oder vervielfältigter Form bis zu 3 Teilen nebst Gefäßen . . . . . 1·85 S

e) für das Füllen von Leimkapseln oder Stärkemehlkapseln einschließlich der Vergütung für die Kapseln bis zu 6 Stück ist ein Zuschlag von 45 Groschen zu berechnen. Der gleiche Zuschlag ist für das Überziehen von Pillen bis zu 30 Stück mit einem beliebigen Stoffe einschließlich des Preises für diesen zu berechnen,

f) bei Überschreitung der unter lit. a bis e angegebenen Gewichtsmengen, Stückzahlen oder Flächenmaße ist für jede darüber hinaus abzugebende kleinere bis gleich große Menge ein Zuschlag von 45 Groschen zu erheben,

g) sind zur Zubereitung einer Arznei Arbeiten aus verschiedenen der oben angegebenen Gruppen lit. a bis c auszuführen, so ist nur die jeweils höchste Vergütung zu berechnen. Sind zur Zubereitung einer Arznei mehrere Arbeiten derselben Gruppe erforderlich, so ist die entsprechende Vergütung nur einmal zu berechnen.

Bei Abgabe von Arzneispezialitäten im Anbruch ist die Vergütung nach lit. a nicht zu berechnen.

c) Berechnung der Gefäßpreise.

21. Für die Gefäße, in denen die Arzneien abgegeben werden, gelten die in der Taxe für Gefäße festgesetzten Preise.

22. Für die Berechnung des Gefäßpreises ist mit Ausnahme der Pulverkästchen und Suppositorienkästchen das Gewicht der Arznei maßgebend.

Werden jedoch Gläser und Kruken zur Aufnahme trockener Stoffe verwendet, so wird der Preis der Gefäße nach ihrem Fassungsvermögen an destilliertem Wasser berechnet.

23. Gläser mit eingeriebenem Glasstöpsel oder mit festem Deckel, Tropfgläser mit eingeriebenem Glasstöpsel sowie schwarze Kruken mit festem Deckel dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet sind oder wenn die Art des Arzneimittels dies erfordert oder wenn die Zustimmung der Arzneiempfänger zu ihrer Verwendung vorausgesetzt werden kann.

Für die Gefäße zur Abgabe von Tierarzneien gelten die Bestimmungen unter Z. 27.

24. Wird ein verwendbares vorschriftsmäßiges Gefäß zur Aufnahme oder Wiederholung einer Arznei in die Apotheke gesandt, so ist an Stelle des Gefäßpreises für die Reinigung und Neuausstattung eine Gebühr von 15 Groschen zu berechnen.

IV.

Besondere Bestimmungen für die Preisberechnung und die Abgabe von Arzneien auf Kosten des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der von ihnen verwalteten öffentlichen Fonds und Anstalten, der Träger der Sozialversicherung und gemeinnütziger Krankenanstalten.

25. Für die Preisberechnung der in der Arzneitaxe mit . bezeichneten Arzneimittel gelten, wenn diese Mittel ungemischt und ungeteilt abgegeben werden, die folgenden Bestimmungen:

Der Mindestpreis beträgt 10 Groschen.

Der Preis für Mengen unter 50 g darf die Hälfte des für 100 g festgesetzten Preises nicht überschreiten. Für Mengen von 50 g einschließlich bis 100 g ist der Preis für 100 g der Berechnung zugrunde zu legen.

Für die Preisberechnung von Arzneimitteln, die nach Stückzahl oder Flächenmaß abgegeben werden, finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Für eine Gebrauchsanweisung, die die Einzelgabe (jeweils anzuwendende Menge) oder die Zeitfolge (Häufigkeit der Anwendung) vorschreibt, beträgt die Vergütung 20 Groschen (siehe Z. 2, letzter Absatz).

Bei obigen Bestimmungen ist es gleichgültig, ob die Verordnung in Rezeptform, deutsch oder lateinisch, nach Gewicht oder Geldwert erfolgt.

26. Werden Arzneimittel oder Arzneien in zur Abgabe an das Publikum bestimmten Packungen mit verschieden großem Inhalt in den Handel gebracht, so ist, wenn in der Verordnung eine genaue Angabe über den Inhalt fehlt, die kleinste Packung abzugeben und zu berechnen, bei Verordnung einer großen Packung die nächstgrößere (zweitkleinste).

Weicht die verordnete Menge vom Inhalt einer Packung ab, so ist die nächstkleinere Packung oder ein Vielfaches dieser Packung, jedoch nicht mehr als die verordnete Menge, abzugeben und zu berechnen.

Verordnet der Arzt zum äußerlichen Gebrauch bestimmte Arzneimittel oder Arzneien, die in zur Abgabe an das Publikum bestimmten Packungen mit verschiedenem Gehalt an wirksamen Stoffen in den Handel gebracht werden, ohne nähere Angabe über diesen Gehalt, so ist, sofern der verordnende Arzt nicht zu erreichen ist, das Arzneimittel oder die Arznei mit dem schwächsten Gehalt an wirksamen Stoffen abzugeben und zu berechnen.

Werden Arzneimittel oder Arzneien in gleich großen, aber verschieden aufgemachten, zur Abgabe an das Publikum bestimmten Packungen in den Handel gebracht, so ist das Arzneimittel oder die Arznei in der billigeren Packung abzugeben und zu berechnen.

27. Sofern es der Arzt nicht anders verordnet hat, sind in Papierbeuteln abzugeben:

a) Die in der Arzneitaxe mit oder gar nicht bezeichneten trockenen Arzneimittel, es sei denn, daß der folgende Absatz etwas anderes bestimmt;
b) Mischungen der unter lit. a fallenden Arzneimittel.

In Pappschachteln sind abzugeben:

a) Kalium chloricum, Kalium permanganicum, Natrium bromatum, in Substanz oder in Tabletten;
b) trockene Arzneimittel, die vorsichtig aufzubewahren sind;
c) ungeteilte trockene Mischungen, die vorsichtig oder sehr vorsichtig aufzubewahrende Arzneimittel enthalten;
d) Leimkapseln, Stärkemehlkapseln, Pillen und Körner;
e) Ampullen.

In Papptiegeln sind abzugeben:

Salben, Pasten, weiche Seifen, Gallerten, Zäpfchen, Kugeln, Latwergen, Muse und Schwefelleber.

Augensalben sind stets in Kruken aus Porzellan oder Glas mit festem Deckel abzugeben.

Für tropfenweise einzunehmende Arzneien, die vorsichtig oder sehr vorsichtig aufzubewahrende Arzneimittel enthalten, sind Tropfgläser ohne eingeriebenen Glasstöpsel zu verwenden.

Abgeteilte Pulver sind stets in Faltkartons abzugeben.

Diese Bestimmungen gelten auch bei der Abgabe von Arzneien auf Kosten von solchen Vereinen und Anstalten, die der öffentlichen Wohlfahrtspflege dienen.

28. Wird die Zusatzgebühr nach Z. 7, erster Absatz, berechnet, so ist die Zeit der Inanspruchnahme der Apotheke auf dem Rezept zu vermerken. Die Zusatzgebühr nach Z. 7, erster Absatz, darf nur dann den in Überschrift zu Abschnitt IV angeführten Beziehern angerechnet werden, wenn das Rezept den handschriftlichen Vermerk des Arztes „expeditio nocturna" trägt; andernfalls ist sie vom Überreicher des Rezeptes einzuheben. Wird sie dem Versicherungsträger verrechnet, so ist die Zeit der Inanspruchnahme der Apotheke auf dem Rezept zu vermerken und vom Expedienten die Unterschrift beizusetzen.

80. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. März 1950 über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion.

Auf Grund der §§ 19 und 31 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz) wird verordnet:

§ 1. Das Bundesgebiet wird in folgende Aufsichtsbezirke der allgemeinen Arbeitsinspektion eingeteilt:

1. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des I., II., III. und XX. Gemeindebezirkes von Wien.

2. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des IV., V., VI., X. und XI. Gemeindebezirkes von Wien.

3. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des VIII., IX., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirkes von Wien.

4. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des VII., XIII., XIV. und XV. Gemeindebezirkes von Wien.

5. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des XII., XXIII., XXIV., XXV. und XXVI. Gemeindebezirkes von Wien und der Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Leitha und Tulln.

6. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des XXI. und XXII. Gemeindebezirkes von Wien und der Bezirkshauptmannschaften Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach.

7. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Wiener Neustadt und der Bezirkshauptmannschaften Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt.

8. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte St. Pölten und Waidhofen a. d. Ybbs und der Bezirkshauptmannschaften Amstetten, Melk, St. Pölten und Scheibbs.

9. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich.

10. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des Bundeslandes Salzburg.

11. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Graz und der Bezirkshauptmannschaften Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz.

12. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau.

13. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.

14. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des Bundeslandes Tirol.

15. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.

16. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des Bundeslandes Burgenland.

17. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Krems a. d. Donau und der Bezirkshauptmannschaften Gmünd, Horn, Krems a. d. Donau, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl.

§ 2. Für jeden Aufsichtsbezirk (§ 1) ist ein Arbeitsinspektorat zu errichten. Der Sitz der einzelnen Arbeitsinspektorate befindet sich:

für den 1. bis 6. Aufsichtsbezirk in Wien,
für den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt,
für den 8. Aufsichtsbezirk in St. Pölten,
für den 9. Aufsichtsbezirk in Linz,
für den 10. Aufsichtsbezirk in Salzburg,
für den 11. Aufsichtsbezirk in Graz,
für den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben,
für den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt,
für den 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck,
für den 15. Aufsichtsbezirk in Bregenz,
für den 16. Aufsichtsbezirk in Eisenstadt,
für den 17. Aufsichtsbezirk in Krems a. d. Donau.

§ 3. Überdies werden folgende besondere Arbeitsinspektorate errichtet:

1. Ein Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten mit dem Sitz in Wien. Diesem obliegt die Überwachung

a) der Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereiche des Bundeslandes Wien einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, insofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden,

b) der im Bereiche des Bundeslandes Niederösterreich zur Ausführung gelangenden Ingenieurbauten (Wasser-, Brücken-, Bahn-, Straßen-, Tunnelbau und industrieller Hochbau) einschließlich aller mit ihnen unmittelbar verbundenen sonstigen Bauten, Nebenbetriebe und baugewerblichen Arbeiten, insofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

2. Ein Arbeitsinspektorat für Handels- und Verkehrsunternehmungen mit dem Sitze in

Wien. Diesem obliegt die Aufsicht über die Unternehmungen des Handels und Verkehrs, der öffentlichen Belustigungen und Schaustellungen, der Gesundheitspflege und Körperreinigung im Bereiche des Bundeslandes Wien.

§ 4. Bis zur Errichtung des Arbeitsinspektorates für den 17. Aufsichtsbezirk sind die Geschäfte dieses Arbeitsinspektorates vom Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk wahrzunehmen.

Maisel

81. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. März 1950, betreffend Änderung der Geschäftsgrundlagen in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Auf Grund des § 81 a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 124, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet wie folgt:

§ 1. An Stelle des Einheitstarifs für Kraftfahrtversicherungen vom 23. Mai 1941 (Tarif für Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung) in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. September 1947, Z. 40.702-19/47 (Artikel II des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 124) treten die nachstehenden Geschäftsgrundlagen.

Tarif für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Vorbemerkungen.

1. Inkrafttreten.

Dieser Tarif tritt nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

2. Anwendungsgebiet.

Der Tarif findet auf Haftpflichtversicherungen von Kraftfahrzeugen Anwendung, die in Österreich ihren regelmäßigen Standort haben.

3. Geltungsbereich.

Die Versicherung gilt für Europa. Wird weitergehender Versicherungsschutz gewünscht, bestimmt der Vorstand der Versicherungsunternehmung im Einzelfall die Prämie (Einzeltarifierung).

4. Zahlungsweise.

Die Prämien des Tarifes sind Jahresprämien, die jährlich im voraus zu entrichten sind.

Die halb- oder vierteljährliche Teilzahlung erfordert einen Zuschlag von 3, beziehungsweise 5 v. H.

5. Steuer.

Die Versicherungssteuer beträgt für alle Zweige der Kraftfahrtversicherung 5 v. H. von der jeweils zu entrichtenden Prämie einschließlich etwaiger Nebengebühren. Sie ist für die Gesamtprämie bei Teilen bis zu 5 g abzurunden, von 6 g bis einschließlich 9 g auf 10 g aufzurunden.

6. Kurztarif.

Für kurzfristige Versicherungen sind bei einer Versicherungsdauer

bis zu 2 Wochen . 12½ v. H. der Jahresprämie
bis zu 1 Monat . 20 v. H. der Jahresprämie
für jeden weiteren Monat weitere 10 v. H. der Jahresprämie zu berechnen.
(Mindestprämie 20 S.)

Diese Staffel gilt auch für vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes.

7. Grundsatz der Einstufung.

Maßgeblich für die Einstufung der Fahrzeuge sowohl hinsichtlich der Art des Fahrzeuges als auch nach Leistung in PS, beziehungsweise Hubraum, beziehungsweise Nutzlast, beziehungsweise Anzahl der Plätze sind die Eintragungen im Typenschein. Bei der Eintragung „Zugmaschine" ist weiterhin zu prüfen, ob es sich um eine Zugmaschine im Sinne des Tarifes oder um einen Sattelschlepper handelt. Bruchteile von PS sind auf volle PS aufzurunden.

Bei behördlicher Zuweisung eines gemeinsamen Kennzeichens für zwei Fahrzeuge ist die Prämie des höher tarifierten Fahrzeuges zu rechnen.

Ergibt der Typenschein eine doppelte Verwendungsmöglichkeit, so richtet sich die Prämie nach dem höher einzustufenden Risiko.

Bei Fahrzeugen mit Kompressor (zum Beispiel Mercedes 100/140 PS) ist der Berechnung die kleinere der beiden PS-Zahlen zugrunde zu legen.

8. Preis-, Renn-, Wett- und Kunstfahrten.

Für die Ausdehnung der Versicherung auf Preis-, Renn-, Wett- und Kunstfahrten erfolgt Einzeltarifierung.

9. Tariffreie Risken.

Nicht unter diesen Tarif fallen:

1. Kraftfahrzeuge, die, ohne zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen zu sein, nur auf einem nicht öffentlichen Gelände benützt werden.

2. Kraftfahrzeuge, die nur in Schrittgeschwindigkeit fahren können und von einem Fußgänger bedient werden.

3. Einsitzige Krankenstühle.

I. Krafträder (mit oder ohne Beiwagen, auch dreirädrige zur Güterbeförderung bestimmte Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 350 kg Eigengewicht) [1]):

	Deckungssummen in Schilling			
Für die Person	12.500	25.000	50.000	100.000
Für das Ereignis	50.000	100.000	200.000	400.000
Für Sachschäden	5.000	10.000	20.000	40.000
	1	2	3	4
1. Fahrrad mit eingebautem Hilfsmotor	22·—	30·—	42·—	50·—
2. Kraftrad bis 125 cm³ Hubraum	34·—	45·—	63·—	74·—
„ über 125 bis 200 cm³ Hubraum	unzul.	70·—	98·—	115·—
„ über 200 bis 500 cm³ Hubraum	unzul.	100·—	140·—	165·—
„ über 500 cm³ Hubraum	unzul.	120·—	168·—	198·—
3. Krafträder mit gewerbsmäßiger Personenbeförderung	100 v. H. Zuschlag zu den vorgenannten Prämien			
4. Krafträder, die gewerbsmäßig an Selbstfahrer vermietet werden	150 v. H. Zuschlag zu den vorgenannten Prämien			
5. Invalidenkrafträder	41·—	55·—	77·—	85·—
6. Anhänger zur Güterbeförderung:				
Die Haftpflicht für Schäden die mit dem Betrieb des Kraftrades zusammenhängen, ist durch die Prämien für das Kraftrad mitgedeckt.				
Haftpflichtprämie für Schäden, die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeuges nicht zusammenhängen	—	9·—	13·—	15·—

II. Personenkraftwagen, außer Omnibusse:
(Kraftwagen zur wahlweisen Verwendung als Personen- oder Lastkraftwagen sind als Personenwagen zu tarifieren).

	Deckungssummen in Schilling		
Für die Person	25.000	50.000	100.000
Für das Ereignis	100.000	200.000	400.000
Für Sachschäden	10.000	20.000	40.000
	1	2	3
1. Privatpersonenwagen:			
bis zu 20 PS	165·—	231·—	272·—
von 21 bis zu 34 PS	264·—	370·—	436·—
von 35 bis zu 50 PS	363·—	508·—	598·—
von 51 bis zu 70 PS	462·—	647·—	762·—
von 71 bis zu 120 PS	561·—	785.—	926·—
über 120 PS	660·—	924·—	1089·—
2. Elektropersonenwagen	165·—	231·—	272·—
3. Personenmietwagen und Autotaxi (Droschken)	20 v. H. Zuschlag zu den Prämien nach Ziffer 1		
Mindestprämie	330·—	462·—	545·—
4. Selbstfahrervermietwagen (Personenwagen, die ohne Stellung eines Führers gewerbsmäßig vermietet werden)	100 v. H. Zuschlag zu den Prämien nach Ziffer 1		
5. Wohnwagen	Einzeltarifierung		
6. Anhänger zur Güterbeförderung:			
Die Haftpflicht für Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges zusammenhängen, ist durch die Prämie für das Kraftfahrzeug mitgedeckt.			
Haftpflichtprämie für solche Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges nicht zusammenhängen	25·—	35·—	41·—

[1]) Über 350 kg Eigengewicht, siehe IV Güterfahrzeuge, A. 1.

III. **Omnibusse** (auch Hotel- und Werksomnibusse):

1. Omnibusse bis zu 20 Plätzen . . . . . 825·—

	Deckungssummen in Schilling
Für die Person	25.000
Für das Ereignis	200.000
Für Sachschäden	20.000

Für je weitere angefangene 10 Plätze . . . . . 206·—,
wobei die Versicherungssumme für je weitere angefangene 10 Plätze um S 100.000 für das Ereignis und S 10.000 für Sachschäden erhöht wird.

2. Für doppelte sich nach Ziffer 1 ergebende Versicherungssummen 40 v. H. Zuschlag; für vierfache sich nach Ziffer 1 ergebende Versicherungssummen 65 v. H. Zuschlag.

3. Anhänger zur Personenbeförderung:
Die Platzzahl des Anhängers ist der Platzzahl des Betriebsfahrzeuges hinzuzurechnen.

4. Reserveomnibusse oder Reserveanhänger:
(Höchstens 100 Tage im Jahr im Betrieb) 50 v. H, Nachlaß von den vorgenannten Prämien.

5. Hotel- und Werksomnibusse:
50 v. H. Nachlaß von den vorgenannten Prämien.

6. Anhänger zur Güterbeförderung:
Die Haftpflicht für Schäden, die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeuges zusammenhängen, ist durch die Prämie für das Kraftfahrzeug mitgedeckt.
Haftpflichtprämie für solche Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges nicht zusammenhängen:
bei den Deckungssummen 25.000/100.000/10.000 . . . . . 25·—
bei den Deckungssummen 50.000/200.000/20.000 . . . . . 35·—
bei den Deckungssummen 100.000/400.000/40.000 . . . . . 41·—

IV. **Güterfahrzeuge:**
(Kraftwagen zur wahlweisen Verwendung als Personen- oder Lastkraftwagen sind als Personenwagen zu tarifieren.)

	Deckungssummen in Schilling		
Für die Person	25.000	50.000	100.000
Für das Ereignis	100.000	200.000	400.000
Für Sachschäden	10.000	20.000	40.000
	1	2	3

A. Güterfahrzeuge mit Beförderung von nicht mehr als acht Personen:
Zu den nachstehend genannten Prämien ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Personenbeförderung mitversichert, wenn nicht mehr als acht Personen, zu welchem Zwecke immer, befördert werden.

1. Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht von mehr als 350 kg und vierrädrige Lastwagen

bis 1 t Nutzlast	421·—	589·—	696·—
über 1 t bis 3 t Nutzlast	632·—	885·—	1042·—
über 3 t bis 5 t Nutzlast	788·—	1103·—	1300·—
über 5 t Nutzlast	927·—	1298·—	1529·—

2. Sattelschlepper (nach der Nutzlast des Aufliegers) 25 v. H. Zuschlag zu den Prämien nach Ziffer 1. Werden Auflieger verschiedener Nutzlast wechselweise benutzt, ist der mit der größten Nutzlast maßgebend.

	Deckungssummen in Schilling			
Für die Person	12.500	25.000	50.000	100.000
Für das Ereignis	50.000	100.000	200.000	400.000
Für Sachschäden	5.000	10.000	20.000	40.000
	1	2	3	4
3. Elektrogüterfahrzeuge:				
a) Elektrokarren	108·—	186·—	260·—	307·—
b) sonstige Elektrofahrzeuge bis 1 t Nutzlast	unzul.	186·—	260·—	307·—
über 1 t Nutzlast	unzul.	348·—	487·—	573·—

B. Güterfahrzeuge mit Beförderung von mehr als acht Personen:

Soll sich die Versicherung auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beförderung von mehr als acht Personen, zu welchem Zwecke immer, erstrecken, dann ist

a) für 9 bis 20 Personen zu der je nach Fahrzeugart sich ergebenden Prämie für die Deckungssummen 25.000/100.000/10.000 ein Zuschlag von S 210·— zu entrichten, wobei die Versicherungssummen dann S 25.000 pro Person, S 200.000 für das Ereignis und S 20.000 für Sachschäden betragen,

b) für je weitere 10 Personen Prämie wie unter a zuzüglich je S 210·—, wobei sich die Versicherungssumme für je weitere 10 Personen um S 100.000 für das Ereignis und S 10.000 für Sachschäden erhöht.

Zu a und b:

für die doppelten sich nach a bzw. b ergebenden Versicherungssummen 40 v. H. Zuschlag,

für die vierfachen sich nach a bzw. b ergebenden Versicherungssummen 65 v. H. Zuschlag.

C. Zugmaschinen (Traktoren) und Motorlastschlitten:

	Deckungssummen in Schilling			
Für die Person	12.500	25.000	50.000	100.000
Für das Ereignis	50.000	100.000	200.000	400.000
Für Sachschäden	5.000	10.000	20.000	40.000
	1	2	3	4
1. bis 30 PS	222·—	370·—	518·—	611·—
von 31 bis 50 PS	335·—	559·—	783·—	923·—
über 50 PS	556·—	926·—	1296·—	1529·—
2. In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben:				
a) nur im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bei Fehlen von Nebenbetrieben	26·—	43·—	60·—	71·—
b) auch im eigenen Nebenbetrieb sowie in fremden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und in deren Nebenbetrieben unter Ausschluß der der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe sowie in Betrieben landwirtschaftlicher Genossenschaften	49·—	82·—	115·—	135·—
c) bei Verwendung auch in einem der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieb	wie unter Ziffer 1.			
Personenbeförderung: Zu den vorstehend genannten Prämien ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Personenbeförderung mitversichert, wenn nicht mehr als acht Personen, zu welchem Zwecke immer, befördert werden. Für Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Beförderung von mehr als acht Personen: Zuschlagsprämien und erhöhte Versicherungssummen siehe, IV, B, a und b.				
D. Raupenschlepper (auch gewerbsmäßig verwendet)	83·—	139·—	195·—	230·—
Personenbeförderung: Zu den vorstehend genannten Prämien ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Personenbeförderung mitversichert, wenn nicht mehr als acht Personen, zu welchem Zwecke immer, befördert werden.				

Für Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Beförderung von mehr als acht Personen: Zuschlagsprämien und erhöhte Versicherungssummen laut IV, B, a und b.				
E. Anhänger zur Güterbeförderung:				
Die Haftpflicht für Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges zusammenhängen, ist durch die Prämie für das Kraftfahrzeug mitgedeckt.				
Haftpflichtprämie für Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges nicht zusammenhängen	—·—	25·—	35·—	41·—

V. Sonderfahrzeuge:

	Deckungssummen in Schilling			
Für die Person	12.500	25.000	50.000	100.000
Für das Ereignis	50.000	100.000	200.000	400.000
Für Sachschäden	5.000	10.000	20.000	40.000
	1	2	3	4
A. Abschleppwagen, die behördlich als Abschleppwagen anerkannt sind	206·—	343·—	480·—	566·—
Sonstige Arbeitsmaschinen	129·—	215·—	301·—	355·—
Feuerwehr-Mannschafts- und Gerätewagen	unzul.	110·—	154·—	182·—
Krankenwagen (Wagen zur Krankenbeförderung, nicht Invalidenkraftwagen) . .	unzul.	150·—	210·—	248·—
(Invalidenkraftwagen wie Personenkraftwagen)				
Leichenwagen	unzul.	257·—	360·—	424·—
Müll- und Fäkalienabfuhrwagen	unzul.	215·—	301·—	355·—
Straßenreinigungs- und Sprengwagen . .	unzul.	215·—	301·—	355·—
Polizei-Mannschaftswagen	unzul.	200·—	280·—	330·—
Motorschlitten zur Personenbeförderung sind nach den Unterscheidungsmerkmalen der Kraftfahrverordnung wie Personenkraftwagen oder Omnibusse zu tarifieren.				
B. Anhänger:				
1. Zur Güterbeförderung:				
Die Haftpflicht für Schäden die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges zusammenhängen, ist durch die Prämie für das Kraftfahrzeug mitgedeckt.				
Haftpflichtprämie für Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges nicht zusammenhängen	—	25·—	35·—	41·—
2. Zur Personenbeförderung		Einzeltarifierung.		

VI. Schulfahrzeuge:

	Deckungssummen in Schilling		
Für die Person	25.000	50.000	100.000
Für das Ereignis	100.000	200.000	400.000
Für Sachschäden	10.000	20.000	40.000
	1	2	3
Lehromnibusse	330·—	462·—	544·—
Sonstige Fahrzeuge	Die Prämie nach der entsprechenden Tarifposition.		

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Fahrzeughalters und des Lehrers sowohl aus dem Fahrunterricht am Fahrzeug wie auch aus dem Selbstlenken, ferner auch auf die der auszubildenden Person obliegende gesetzliche Haftpflicht als Lenker bei Fahrten, bei welchen sie vorschriftsmäßig begleitet wird. Bei Prüfungsfahrten, die unter Leitung des neben dem Prüfling sitzenden Prüfers stattfinden, ist das Haftpflichtrisiko ebenfalls voll gedeckt. Dagegen ist die Haftpflicht der Fahrschule, des Fahrlehrers und des sonstigen Schulpersonals für Schäden aus der praktischen Unterweisung am Modell und aus der theoretischen Ausbildung nicht mitversichert. Hiezu ist der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach dem allgemeinen Prämientarif für Haftpflichtversicherungen erforderlich.

VII. Händler, Reparaturwerkstätten und Garagen:

	Deckungssummen in Schilling		
Für die Person	25.000	50.000	100.000
Für das Ereignis	100.000	200.000	400.000
Für Sachschäden	10.000	20.000	40.000
	1	2	3
Für jedes Probefahrtkennzeichen, für			
1. Krafträder (nur für diese gültig)	110·—	154·—	182·—
2. Kraftfahrzeuge aller Art	165·—	231·—	272·—
3. Anhänger			
Die Haftpflicht für Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges zusammenhängen, ist durch die Prämie für das Kraftfahrzeug mitgedeckt.			
Haftpflichtprämie für Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges nicht zusammenhängen	25·—	35·—	41·—

§ 2. Die Haftung aus der Beförderung bis zu acht Personen mit Güterfahrzeugen wird in die Versicherung eingeschlossen, ohne daß es einer besonderen Vereinbarung bedarf. Vereinbarungen, durch welche diese Haftung eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, treten außer Kraft. Die Beförderung von Personen in Anhängern, die nicht ausschließlich als Personenwagen zum Verkehr zugelassen sind, bleibt von der Haftung ausgeschlossen.

§ 3. Die Änderung der Geschäftsgrundlagen gilt auch für bestehende Versicherungsverträge und zwar ab der nächsten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegenden Fälligkeit einer Vierteljahresprämie. Versicherungsverträge mit ganz- oder halbjährlicher Prämienzahlung sind hinsichtlich der Nachzahlung für die laufende Versicherungsperiode so zu behandeln, als ob vierteljährliche Prämienzahlung vereinbart wäre.

Margarétha

82. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. März 1950, betreffend Änderung der Geschäftsgrundlagen in einigen Versicherungszweigen.

Auf Grund des § 81 a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 124, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet wie folgt:

§ 1. (1) Bei den bestehenden Versicherungen gegen Brandschaden von Fabriken und gewerblichen Anlagen aller Art, deren Versicherungswert für Maschinen und Einrichtung den Betrag von 100.000 S (bei Sägewerken 50.000 S und bei Mahlmühlen 75.000 S) erreicht oder übersteigt sowie bei den bestehenden Versicherungen ebensolcher Betriebe gegen Betriebsunterbrechung infolge Brand wird die zu entrichtende Prämie um 10 v. H. erhöht.

(2) Bei bestehenden Versicherungen von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (Maschinenbruchversicherung) wird die zu entrichtende Prämie um 15 v. H. erhöht.

§ 2. Der Prämienzuschlag gemäß § 1 gebührt dem Versicherer vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung. Er wird erstmalig sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder zum früheren Fälligkeitstermin der nächstfälligen Prämie, keinesfalls jedoch vor dem Zugehen der Zahlungsaufforderung des Versicherers fällig.

Margarétha

83. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 15. März 1950, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

1. Im Bundesgesetz vom 30. Juni 1949, BGBl. Nr. 199, über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte (Sechstes Rückstellungsgesetz), hat es zu lauten:

Im § 7 Abs. 1 lit. c statt „§ 2, Abs. (2), des Unionbeitrittsgesetzes" richtig „§ 2, Abs. (1), des Unionbeitrittsgesetzes".

2. Im 54. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1949, hat es in der Inhaltsangabe unter der Nr. 259 statt „des Arbeitsgerichtshofes" richtig „des Arbeitsgerichtes" zu lauten.

3. In der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 22. Dezember 1949, BGBl. Nr. 11/1950, über die Wahlen der Organe der nach dem Handelskammergesetz gebildeten Körperschaften (Handelskammer-Wahlordnung — HKWO.), hat es zu lauten:

In der Anlage 1 § 1 I Nr. 28, Buchbinder und Kartonagewarenerzeuger, in der Rubrik „NÖ." statt „(6)" richtig „6" und im § 1 III Nr. 26, Handel mit Parfümerien, Wasch- und Haushaltartikeln, in der Rubrik „Sbg." statt „(3)" richtig „6".

4. In der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. Dezember 1949, BGBl. Nr. 38/1950, betreffend die teilweise Aufhebung einer als gesetzwidrig erkannten Bestimmung eines Rundschreibens des Bundeskanzleramtes zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947 durch den Verfassungsgerichtshof, hat es zu lauten:

Im ersten Absatz statt „des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1938" richtig „des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930".

Figl

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1950, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 54·— für Inlands- und S 76·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei